

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Nr. I/45 v. 06.09.2016 S. 1261, Änd. AM I/31 vom 14.07.2017 S. 753, Änd. AM I/60 v. 18.12.2019 S. 1397, Änd. AM I/39 v. 17.07.2020 S. 761, Änd. AM I/74 v. 23.12.2020 S. 1719, Änd. AM I/50 v. 10.11.2022 S. 1097, Änd. AM I/04 v. 06.02.2024 S. 21

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen (13.12.2023) und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (29.01.2024) haben die achte Änderung der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 02.11.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2022 S. 1097), beschlossen (§§ 20 Abs. 2 bis 4, 33 Abs. 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Hochschulzulassungsverordnung; HZVO), §§ 4 Abs. 5, 10 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG), § 41 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG).

Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung - AZO)

Teil 1 – Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung regelt allgemeine Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen (Universität) für die Vergabe von Studienplätzen in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen und, sofern es sich um die Zulassung für ein höheres Fachsemester handelt, in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind.

(2) Diese Ordnung regelt ferner die allgemeinen Bestimmungen für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Kapazität in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen und, sofern es sich um die Zulassung für ein höheres Fachsemester handelt, jeweils in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogen sind, sowie in weiterführenden Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen.

Teil II – Innerkapazitäre Zulassung

§ 2 Form des Antrags

(1) ¹Das Bewerbungsverfahren wird im nachfolgenden Umfang als elektronisches Verfahren durchgeführt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt.

(2) ¹Der Zulassungsantrag ist in Form eines Antragsformulars in Textform über ein Online-Portal zu stellen; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ²Werden Studienplätze im ersten Fachsemester eines Studiengangs oder Teilstudiengangs im Rahmen des dialogorientierten Serviceverfahrens der Stiftung vergeben, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber vor Antragstellung nach Satz 1 über das Webportal der Stiftung registrieren.

(3) Mit dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden:

- a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife), gegebenenfalls in deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist;
- b) eine Erklärung darüber, welche Studienzeiten an deutschen Hochschulen verbracht und welche Studienabschlüsse dort erreicht worden sind,
- c) gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde;
- d) gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang oder Teilstudiengang;
- e) gegebenenfalls Nachweise über eine Dienstzeit im Sinne der §§ 17, 31 Hochschulzulassungsverordnung;
- f) gegebenenfalls die eingescannte Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, sofern die Bewerberin oder der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- g) bei Studienortswechsel eine eingescannte durch die zuletzt besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitsbescheinigung (einschließlich Angaben zu allen bislang absolvierten Hochschulsemestern und Fachsemestern) für den Studiengang oder

Teilstudiengang, der an der Universität Göttingen fortgeführt werden soll, gegebenenfalls zusätzlich eine eingescannte durch eine andere zuvor besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung, sofern ein Studiengang oder Teilstudiengang fortgeführt wird, der an der zuletzt besuchten Hochschule nicht mehr studiert wurde, und gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten, im Fall der Studiengänge Humanmedizin oder Zahnmedizin auch über nach Approbationsordnung für Ärzte beziehungsweise Zahnärzte erforderliche Studienleistungen;

- h) bei der beantragten Zulassung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine eingescannte Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle;
- i) bei Bewerbung um ein Zweitstudium ein Scan des Zeugnisses des erfolgreich abgeschlossenen Erststudiums sowie eine ausführliche Darlegung, aus welchen Gründen ein Zweitstudium angestrebt wird;
- j) gegebenenfalls die Darlegung besonderer sozialer, familiärer oder wirtschaftlicher Gründe.

§ 3 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 2 erforderlichen Unterlagen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr1 Hochschulzulassungsverordnung (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,

für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres

bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(3) ¹Die Fristen nach Absätzen 1 und 2 gelten als gewahrt, wenn vor Ablauf dieser Fristen der elektronisch zu übermittelnde Zulassungsantrag mit den Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 im Online-Portal eingegangen ist. ²Die Erklärungen nach § 2 Abs. 4 müssen spätestens bis zum

dritten Tag nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

(1a) ¹Die Universität entscheidet je Zulassungstermin über bis zu drei Zulassungsanträge einer Bewerberin oder eines Bewerbers. ²Zulassungsanträge nach Satz 1 müssen sich auf unterschiedliche Studiengänge beziehen. ³Sind in einem Studiengang Voll- und Teilstudienplätze zu besetzen, ist abweichend von Satz 1 ein Zulassungsantrag für den Voll- und den Teilstudienplatz desselben höheren Fachsemesters zulässig.

(1b) Die Universität bildet für jeden Studiengang, in dem die Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 7 Nr. 2 Buchstaben b und c NHZG erfolgt, eine Auswahlkommission, der zwei Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals oder der Hochschullehrergruppe angehören, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe; die Benennung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der zuständigen bzw. federführenden Fakultät.

(2) Das Nähere zum jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang regelt eine gesonderte Ordnung über das Auswahlverfahren.

(3) ¹Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese nach Losentscheid vergeben. ²Die Ordnung nach Absatz 2 kann abweichend hiervon vorsehen, dass Studienplätze nach Satz 1 nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden.

Teil III – Außerkapazitäre Zulassung

§ 5 Antragsberechtigung

¹Antragsberechtigt sind Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits für das entsprechende Semester frist- und formgerecht um einen Studienplatz in demselben Studiengang oder Teilstudiengang innerhalb der festgesetzten Kapazität beworben haben. ²Abweichend von

Satz 1 ist nicht antragsberechtigt, wer nach einer Bewerbung im Sinne des Satzes 1 keinen Studienplatz erhalten hat, weil Zugangsvoraussetzungen nicht nachgewiesen wurden.

§ 6 Form und Frist des Antrags

(1) ¹Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität müssen für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe von Studienplätzen des betreffenden Zulassungstermins. ³Unabhängig von der Zahl der Anträge auf Zulassung (§ 4 Abs. 1a) ist je Zulassungstermin nur ein Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität zulässig; dieser Antrag darf nur für einen Studiengang oder einen Teilstudiengang oder eine zulässige Kombination mehrerer Teilstudiengänge eines Studiengangs gestellt werden.

(2) Der Zulassungsantrag muss bei der Universität vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eingegangen sein; dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife), gegebenenfalls in deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist;
- b) eine Erklärung darüber, welche Studienzeiten an deutschen Hochschulen verbracht und welche Studienabschlüsse dort erreicht worden sind,
- c) gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde;
- d) gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang oder Teilstudiengang;
- e) gegebenenfalls die Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, sofern die Bewerberin oder der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- f) bei Studienortswechsel eine durch die zuletzt besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung (einschließlich Angaben zu allen bislang absolvierten Hochschulsemestern und Fachsemestern) für den Studiengang oder Teilstudiengang, der an der Universität Göttingen fortgeführt werden soll, gegebenenfalls zusätzlich eine durch eine andere zuvor besuchte Hochschule

ausgestellte Studienzeitbescheinigung, sofern ein Studiengang oder Teilstudiengang fortgeführt wird, der an der zuletzt besuchten Hochschule nicht mehr studiert wurde, und gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten, im Fall der Studiengänge Humanmedizin oder Zahnmedizin auch über nach Approbationsordnung für Ärzte beziehungsweise Zahnärzte erforderliche Studienleistungen;

- g) bei der beantragten Zulassung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle;
- h) gegebenenfalls der Nachweis einer bestehenden Bevollmächtigung, sofern der Zulassungsantrag durch Bevollmächtigte übermittelt wird.

(2a) Der Antrag und die weiteren Unterlagen nach Absatz 2 können in Schriftform, als elektronische Dokumente im Sinne des § 3a Abs. 1 VwVfG oder an das besondere elektronische Behördenpostfach der Universität übermittelt werden.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

Teil IV - Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 ist der Zulassungsantrag für das Wintersemester 2020/21 bis zum Ablauf des 20.08.2020 (Ausschlussfrist) zu stellen.

(3) § 4 Abs. 1a ist erstmals für Zulassungsanträge für das Sommersemester 2021 anzuwenden.